



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Reglement VAS

Reglement für Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung

Verabschiedet am

20.09.2021

Gültig ab dem

01.01.2022

Inhalt

Träger und Zweck der Vorsorge		1
Art. 1	Trägerin	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Eingetragene Partnerschaft	1
Umwandlung		1
Art. 4	Führen eines Freizügigkeitskontos	1
Art. 5	Gesuch um Umwandlung	1
Art. 6	Zeitpunkt der Umwandlung	2
Art. 7	Umwandlungssatz	2
Art. 8	Auszahlungsmodalitäten	2
Art. 9	Ende der Leistungen	2
Art. 10	Verzugszins	2
Schlussbestimmungen		2
Art. 11	Erfüllungsort	2
Art. 12	Gerichtsstand	3
Art. 13	Änderung des Reglements	3
Art. 14	Massgebender Text	3
Art. 15	Inkrafttreten	3
Anhang		4
Höhe der Umwandlungssätze		4

Trägerin und Zweck der Vorsorge

Art. 1 Trägerin

Träger	¹ Trägerin der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend "Stiftung" genannt.
Sitz und Aufsicht	² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung nimmt eine zu einem Vorsorgeausgleich nach Scheidung berechtigte Person auf, wenn dieser infolge Scheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente (Art. 124a ZGB) zugesprochen wurde und sie diese der Stiftung überweisen lässt. Die Stiftung wandelt das dadurch geäußnete Guthaben samt Zins auf Verlangen der berechtigten Person in eine Rente um (Art. 60a BVG).

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

¹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Umwandlung

Art. 4 Führen eines Freizügigkeitskontos

Konto	¹ Die Stiftung eröffnet und führt für die ihr überwiesenen Leistungen aus Vorsorgeausgleich ein auf den Namen der versicherten Person lautendes verzinsliches Konto.
Anwendbares Reglement	² Solange das Guthaben aus Vorsorgeausgleich nicht aufgrund eines Gesuchs der versicherten Person in eine Rente umgewandelt wird, ist das Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten entsprechend anwendbar.

Art. 5 Gesuch um Umwandlung

Gesuch	¹ Zur Umwandlung des Guthabens aus Vorsorgeausgleich in eine Rente nach Art. 60a BVG bedarf es eines entsprechenden Gesuchs der versicherten Person an die Stiftung. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung zusammen mit einer Kopie des Scheidungsurteils einzureichen.
Unterlagen	² Die Leistung wird ausbezahlt, sobald die anspruchsberechtigte Person die von der Stiftung zur Begründung des Anspruchs einverlangten Unterlagen beigebracht hat.

Art. 6 **Zeitpunkt der Umwandlung**

Ordentlich	¹ Das ordentliche Pensionsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Pensionsalter.
Vorzeitig	² Die Rentenumwandlung kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters geltend gemacht werden.
Aufschub	³ Die Rentenumwandlung kann höchstens um fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Pensionsalters aufgeschoben werden, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird.
Sofortige Umwandlung	⁴ Wird der Stiftung ein Guthaben aus Vorsorgeausgleich für eine Person überwiesen, welche das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht hat und nicht mehr erwerbstätig ist, so wird das Guthaben per Monatsersten nach Eingang des Antrags bzw. nach Eingang der Gutschrift in eine Rente umgewandelt.

Art. 7 **Umwandlungssatz**

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Art. 8 **Auszahlungsmodalitäten**

Höhe	¹ Die infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung sowie die überwiesenen lebenslangen und auf dem Konto gutgeschriebenen Renten werden samt Zins in eine Rente der Auffangeinrichtung umgewandelt. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach dem für die berechnete Person vorhandenen Vorsorgeguthaben und dem zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Umwandlungssatz.
Monatliche Renten	² Die Renten aus Vorsorgeausgleich werden in monatlichen Beträgen jeweils anfangs Monat ausgerichtet. Beginnt der Leistungsanspruch während eines Monats, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
Kapitalabfindung	³ Beträgt die Rente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

Art. 9 **Ende der Leistungen**

- ¹ Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die berechnete Person stirbt.
- ² Stirbt die berechnete Person, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 10 **Verzugszins**

Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Rentenleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins.

Schlussbestimmungen

Art. 11 **Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechneten Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Rentenleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der anspruchsberechtigten Person ist Gerichtsstand der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

Art. 13 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 14 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 17.05.2021 und am 20.09.2021 verabschiedet. Es tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung, gültig ab dem 01.01.2018 und den bisherigen Anhang, gültig ab dem 01.01.2019.

Anhang

Höhe der Umwandlungssätze

Sätze

¹ Der Umwandlungssatz bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz (geschlechtsneutral)
59 *	3.50 %
60	3.60 %
61	3.70 %
62	3.80 %
63	3.90 %
64	4.00 %
65	4.20 %
66	4.40 %
67	4.60 %
68	4.80 %
69	5.00 %
70	5.20 %

* Alter 59 gilt nur für Frauen

Massgebendes
Alter

² Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24